



Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen
BMGF-II/8/16b Veterinärrecht
Mag. Nicole Kier
Radetzkystraße 2
1031 Wien
Per E-Mail: legvet@bmgf.gv.at

+43 (1) 40 110 6303
+43 (1) 40 110 6882
www.gruene.at
Mag.^a Christiane Brunner
Nationalratsabgeordnete
christiane.brunner@gruene.at

Wien, 03.02.2017

Begutachtung Entwurf einer Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung

Zu dem Entwurf einer Novelle der 1. Tierhalteverordnung erstattet der Grüne Klub folgende Stellungnahme.

Aus Tierschutzsicht sind in der vorgeschlagenen Novellierung der 1. Tierhaltungsverordnung durchaus positive Entwicklungen zu bemerken. Allerdings bleiben diese Entwicklungen hinter den Erwartungen zurück.

Zu Z 6., Punkt 2.2. der Anlage 2

Die dauernde Anbindehaltung ist gemäß §16 Abs. 3 Tierschutzgesetz ausnahmslos verboten. Für Rinder wird in §16 Abs. 4 folgendes festgelegt: „(4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind.“

Der Verordnungsentwurf listet 3 Ausnahmen auf, die dem entgegenstehen können. Diese sind jedoch nicht als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen, wie es das Tierschutzgesetz vorschreibt. Wie die Volksanwaltschaft in ihrer Stellungnahme ausführt, schafft die Novellierung der 1. Tierhalteverordnung in der vorgeschlagenen Form die Möglichkeit, dass Rindern eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit lediglich aus ökonomischen Gründen vorenthalten wird. Dies entspricht nicht dem Tierschutzgesetz und ist dahingehend abzuändern, dass ausschließlich das „Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weide- und Auslaufflächen, sowie Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere als relevante unbefristete Gründe anzuführen sind. Bauliche Gegebenheiten sollten explizit nur in begründeten Einzelfällen und befristet als Gründe zulässig sein.“

**Zu Z 17, Punkt 2.11 der Anlage 4**

Das Enthornen von Ziegen wird europaweit als tierschutzrelevant angesehen. Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat bereits am 6. November 1992 eine Empfehlung für das Halten von Ziegen verabschiedet, in der es unter Art. 28 Zif. 5 heißt, dass das Zerstören der Hornanlage bei Zicklein aufgrund der besonderen Schädelanatomie der Tiere selbst unter Narkose einen schwierigen Eingriff darstellt („due to the anatomy of the kid's skull, disbudding even under anaesthesia is a difficult procedure“).

Dass, nach mehrfach abgelaufenen Übergangsfristen, jetzt vorgeschlagen wird, die Enthornung von Ziegen-Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, unbefristet zu erlauben, ist aus Sicht der landwirtschaftlichen Praxis zwar verständlich, aus Tierschutzsicht jedoch nicht nachvollziehbar. Als Begleitmaßnahme wäre zu mindestens eine tierschutzgerechte Förderung für die Haltung behornter Ziegen im Rahmen der Programme der ländlichen Entwicklung (ÖPUL) einzufordern bzw. weitere Forschungsprojekte auf Betrieben mit größeren Herden von behornten Milch-Ziegen durchzuführen. Ziel muss sein eine ausreichend große Zahl von wirtschaftlich aktiven Milchziegenbetrieben mit behornen Tieren als Positiv-Beispiel zu etablieren!

Zu Z 21. Punkt 2.10.3, der Anlage 5

Aus Tierschutzsicht ist nicht nur die Schmerzbehandlung notwendig, sondern ebenso die Ausschaltung des Akutschmerzes geboten.

Zu Z 22., Punkt 2.10.4 der Anlage 5

Bei der Ferkelkastration ist unstrittig, dass die Ferkel dabei erhebliche Schmerzen und Stress empfinden. Dass die Kastration von Ferkeln, die nicht älter als 7 Tage sind, auch weiterhin ohne Betäubung möglich ist und hierfür nicht einmal ein Zeitraum für eine Übergangsfrist definiert wird, ist nicht nachvollziehbar. Dies ist in anderen EU-Staaten durchaus der Fall. Beispielsweise soll in Deutschland, laut dem deutschen Tierschutzgesetz, ab dem Jahr 2019 das Kastrieren von Ferkeln ohne Betäubung nicht mehr zulässig sein. Eine Fristsetzung bis zum Aus der betäubungslosen Kastration bzw. die Entwicklung und Verbesserung alternativer Verfahren und Methoden in der Ferkelkastration bzw. der Schweinezucht und -mast, ist auch in Österreich vorzunehmen. Die Zeitspanne ist zu nutzen, um Pilotprojekte und Forschungen durchzuführen (und mit entsprechenden finanziellen Mitteln zu versehen), damit das Aus auch wirklich realisiert wird.

Weiters fordern wir, dass auch eine Schmerzausschaltung des Akutschmerzes vorgeschrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christiane Brunner
Tierschutzsprecherin, Die Grünen



Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen
 BMGF-II/8/16b (Veterinärrecht
 Dr. Christine Oberleitner-Tschan)
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

+43 (1) 40 110 6303
 +43 (1) 40 110 6882
 www.gruene.at
 Mag.^a Christiane Brunner
 Nationalratsabgeordnete
 christiane.brunner@gruene.at

Per E-Mail: legvet@bmgf.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 03.02.2017

ÄNDERUNG DES TIERSCHUTZGESETZES; BEGUTACHTUNG

Zu dem Entwurf einer Änderung des Tierschutzgesetzes erstattet der Grüne Klub folgende Stellungnahme.

Der Einstimmige Beschluss des Tierschutzrates vom 15.3.2016 findet keinen Niederschlag in der Änderung des Tierschutzgesetzes. Der Beschluss lautet: „Der TSR stellt auf Grund der vorliegenden Literatur fest, dass das Auswildern von in menschlicher Obhut gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen den Tatbestand des § 5 (1) TSchG erfüllt. Aus Sicht des TSR wird eine rechtliche Klarstellung in § 5 (2) TSchG als neue Ziffer 18 empfohlen. Wissenschaftlich begleitete Projekte zur Auswilderung sollen davon unberührt bleiben.“ Diese Klarstellung ist einzufügen.

§4 Ziffer 14

Die vorgeschlagene Änderung durch das Weglassen des Begriffs „gezielte“ wird abgelehnt. Die Begrifflichkeit „gezielte Anpaarung“ gewährleistet, dass es sich bei Zucht um eine planvolle, mit Sachkenntnis hinterlegte Tätigkeit handelt.

§5 Abs 3 Ziffer 5

Diese Ausnahmebestimmung erzeugt eine pauschale Ausnahme des Verbotes der Tierquälerei für Maßnahmen im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz oder dem Militärbefugnisgesetz. Diese Regelung ist überschießend und trägt nicht zur Klarstellung bei, weshalb sie abzulehnen ist.

§8a Abs. 2 Ziffer 2

Diese Ausnahmebestimmung sorgt dafür, dass von den Behörden künftig geprüft und nachgewiesen werden müsste, dass der jeweilige konkrete Anbietende eines Tieres kein Halter ist, bei dem das Tier nicht bleiben kann, sondern ein illegaler Tierhändler. Diese Bestimmung erzeugt die Gefahr, dass sich jeder illegale Tierhändler auf den Status des Halters, bei dem das Tier nicht bleiben kann, beruft.



Die Erläuterung, dass „Betreiber von Internetplattformen diesfalls als Beitragstätter in Betracht kommen“, zeigt, dass auch diese prüfen müssten, ob der konkret Anbietende eines Tieres ein Halter ist, bei dem das Tier nicht bleiben kann. Wie dies sicherzustellen ist, ist unklar und schafft anstatt einer Klarstellung Rechtsunsicherheit für BetreiberInnen von Internetplattformen.

§16 Abs. 5

Die Formulierung „Nicht als Haltung gilt das Führen von Hunden an der Leine, das Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Ausbildungsmaßnahmen, Freizeitaktivitäten“ (...) ist nicht präzise und damit unklar. Der nicht näher eingegrenzte Begriff „Freizeitaktivitäten“ eröffnet Raum, jedwedes Anbinden von Hunden im Privatbereich zu legitimieren. Auch die Formulierung „das kurzfristige und vorübergehende Anbinden“ eröffnet Interpretationsspielraum – wie lang ist „kurzfristig“ und ist nicht jedes Anbinden, das ein Ende hat, vorübergehend? Diese offene Formulierung wird daher abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.ª Christiane Brunner
Tierschutzsprecherein, Die Grünen